

II-2524 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DVR: 000060

WIEN, am 21. Juni 1991

GZ. 83.03.05/7-II.4/91

Parlamentarische Anfrage Dr. Petrovic
zu iranischer Opposition

985 IAB
1991 -06-25
zu 968 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Die Abgeordneten Dr. Petrovic, Freunde und Freundinnen haben an mich am 25. April unter Zl. 968/J-NR/1991 eine schriftliche Anfrage betreffend Informationen der österreichischen Exekutivbehörden über ausländische Staaten und Organisationen, konkret über die Menschenrechtslage im Iran und die Organisation der Volksmudjahedin im Verfahren gegen iranische Staatsbürger wegen des Verdachtes der Bandenbildung und des verbrecherischen Komplotts gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Dem Bundesministerium für Inneres (Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit) liegen offenbar teilweise unvollständige und inkorrekte Unterlagen über die Menschenrechtssituation im Iran sowie iranische oppositionelle Organisationen vor; wurden diese Informationen seitens des Außenministeriums bereit gestellt bzw. wurde das Außenministerium in dieser Angelegenheit kontaktiert?
2. Offenbar existiert in Angelegenheiten der tatsächlichen oder vermuteten Terrorbekämpfung eine enge Kooperation zwischen den jeweiligen Behörden des Inneren; werden in diese Informationsbeschaffungsprozesse auch die Außenressorts eingeschaltet? Wenn nein, sehen Sie darin nicht die Gefahr, daß Behörden außerhalb Ihres eigenen Zuständigkeitsbereiches möglicherweise unausgewogene oder falsche Beurteilungen, z.B. im Hinblick auf die Menschenrechtskonvention, vornehmen?

3. Wie beurteilen Sie das Faktum, daß etliche europäische Staaten für iranische Diplomaten die Visapflicht verhängt haben? Wie ist ein derartiger Schritt im Lichte internationaler diplomatischer Usancen zu werten?
4. Die Organisation der Volksmudjaheddin wurde als legitime Organisation iranischer Oppositioneller beim Europarat anerkannt. Trägt Österreich diesen Europaratsbeschluß mit? Wenn ja, werden derartige Europaratsbeschlüsse den Polizei- und Gerichtsbehörden mitgeteilt? Wie erklären Sie sich die diesbezüglich abwertenden Äußerungen in den Verfahrensprotokollen?
5. Ist Ihr Ressort in der Lage, Informationen von Oppositionellen bzw. die Struktur oppositioneller Organisationen im Ausland als Grundlage für Verfahren gegen ausländische Staatsbürger zu beschaffen? Hielten Sie es persönlich im konkreten Fall für bedenklich, wenn vertrauliche Hinweise gegen die Verdächtigten aus Kreisen iranischer staatlicher Stellen bzw. iranischer Vertretungsbehörden im Inland unhinterfragt bezogen worden wären?

Ich beehre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

- 1) Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten hat dem Bundesministerium für Inneres gelegentlich auf Ersuchen Unterlagen über die Situation der Menschenrechte im Iran zur Verfügung gestellt, insbesondere mehrere Berichte des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen für die Lage der Menschenrechte im Iran, Prof. Reynaldo Galindo Pohl.

Weiters erfolgte die Bereitstellung von Informationen über die Menschenrechtssituation im Iran an das Bundesministerium für Inneres aufgrund von konkreten Anfragen dieses Ressorts in bezug auf einzelne individuelle Asylanträge iranischer Staatsangehöriger in Österreich.

In den vergangenen zwölf Monaten handelte es sich dabei um die Verifizierung von Angaben von Asylwerbern, denen zufolge ihnen die Ausübung ihrer Religion (armenische Christen) nicht möglich war oder - in einem Fall - die Asylwerberin sich aufgrund der früheren beruflichen Tätigkeit ihres ehemaligen Gatten von den iranischen Behörden verfolgt fühlte. In einem der Berichte der Österreichischen Botschaft Teheran wurde auch konkret darauf hingewiesen, daß politische Aktivitäten für die Royalisten, die Volksmujahedin, die Tudeh-Partei, oder andere Oppositionstätigkeiten im Iran rücksichtslos verfolgt werden.

- 2) Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten kann sich zur vermuteten Kooperation 'zwischen den jeweiligen Behörden des Inneren' mangels eigener Zuständigkeit und Kenntnis nicht äußern. In Österreich gibt es keine institutionalisierte Einschaltung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten in derartige Informationsbeschaffungsprozesse, doch besteht gerade im Menschenrechtsbereich eine gut funktionierende praktische Zusammenarbeit zwischen den österreichischen Behörden.
- 3) Die Visafreiheit für Inhaber iranischer Diplomaten- und Dienstpässe beruht auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit. Dieser Umstand ist Österreich zuletzt gerade im Rahmen der österreichischen humanitären Hilfeleistungen für kurdische Flüchtlinge im Iran von praktischen Nutzen gewesen. Die Visapraxis anderer Staaten ist derer souveräne Entscheidung.
- 4) Es gibt keinerlei Stellungnahme, Dokument oder Verhaltensweise des Europarates, das als Anerkennung der Organisation der Volksmudjahedin gewertet werden könnte. Auf der Ebene der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit im Rahmen des Europarates gibt und gab es keinerlei Beziehung zu dieser Organisation. Auf der Ebene der parlamentarischen Zusammenarbeit gab es nach entsprechendem Lobbying der Volksmudjahedin vereinzelt Demarchen von Parlamentariern im Rahmen der Politischen Kommission des Europarates, die darauf abzielten einen Bericht der parlamentarischen Versammlung über die Situation der iranischen Oppositionellen zu erstellen. Zuletzt fand eine derartige Demarche vor ca. zwei Jahren, im Zusammenhang mit der

Ermordung des Bruders des Führers der Organisation der Volksmudjahedin, RAJAVI, in Genf statt. Keiner einzigen dieser Demarchen wurde jedoch von der Politischen Kommission stattgegeben.

- 5) Derartige Verifizierungen erfolgen ohne Befassung iranischer Stellen.

Die Möglichkeiten des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten, 'Informationen von Oppositionellen bzw. die Struktur oppositioneller Organisationen im Ausland' zu beschaffen, dürfen nicht überschätzt werden; sie hängen ganz vom jeweiligen konkreten Fall ab. Die Frage kann deshalb nicht generell beantwortet werden. Auf die hypothetische Frage nach der Bedenklichkeit von Informationen kann keine allgemein gültige Antwort gegeben werden.

Der Bundesminister
für auswärtige Angelegenheiten:

